



Präs	HGF	LMR	AR	Finanz
PR	Eingegangen			Aus
BW	- 2. Juli 2020			Mark
P	eA	A	WV	Sek

Julia Klöckner
Bundesministerin

An den
Präsidenten des
Zentralverbandes des Deutschen
Bäckerhandwerks e.V.
Herrn Michael Wippler
und den Hauptgeschäftsführer
Herrn Daniel Schneider
Neustädtische Kirchstraße 7a
10117 Berlin

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 54, 10117 Berlin

TEL +49 (0)30 18 529 - 3841

FAX +49 (0)30 18 529 - 3564

E-MAIL 724@bmel.bund.de

INTERNET www.bmel.de

AZ 724-57904/0008

DATUM 26/6/20

*Selbstgeleitete Herr Präsident, liebe Herr Wippler,
Selbstgeleitete Herr Hauptgeschäftsführer, liebe Herr Schneider,*

die Corona-Krise hat uns weiterhin im Griff. Das gilt auch für alle Unternehmen der Lebensmittelversorgungskette, die unsere Versorgung mit Nahrungsmitteln sicherstellen. Neben dem derzeit wichtigsten Ziel, die Eindämmung der Ausbreitung des Corona-Virus und die Sicherstellung der Versorgung unserer Bürgerinnen und Bürger, ist es unser aller Anliegen, die zu erwartenden negativen Folgen so gering wie möglich zu halten.

Ich verstehe Ihre Sorge um das Wohl der Bäckereien und Konditoreien, die in der Vergangenheit, insbesondere in den vergangenen Wochen, vorbildliche Arbeit geleistet haben und dies auch weiterhin tun. Sie tragen einen großen Teil dazu bei, dass die Versorgung mit Grundnahrungsmitteln sichergestellt ist. Für das Engagement des Berufsstands möchte ich mich ausdrücklich bedanken.

Die Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales zu Abweichungen vom Arbeitszeitgesetz infolge der COVID-19-Epidemie ist seit dem 10. April 2020 in Kraft. Bewusst wurde diese Ausnahmeregelung zur Arbeitszeit auf Tätigkeiten begrenzt, die wegen der COVID-19-Epidemie zur Aufrechterhaltung der öffentlichen

Sicherheit und Ordnung, des Gesundheitswesens und der pflegerischen Versorgung, der Daseinsvorsorge oder zur Versorgung der Bevölkerung mit existenziellen Gütern notwendig sind.

Jedoch ist auch zu beachten, dass lange Arbeitszeiten, verkürzte Ruhezeiten und die Verschiebung der wöchentlichen Ruhezeit negative Auswirkungen auf Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer haben. Deshalb ist die Verordnung auch in Absprache mit den Tarifvertragsparteien zunächst bis zum 31. Juli 2020 befristet worden. Zudem dürfen die auf Grund der Verordnung zugelassenen Ausnahmen zur täglichen Höchstarbeitszeit, zur Mindestruhezeit und zur Sonn- und Feiertagsarbeit nur bis zum 30. Juni 2020 angewendet werden.

Dies soll sicherstellen, dass einer befristeten Phase mit erhöhtem Arbeitsanfall eine Phase der Ruhe folgen kann. Denn auch die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in systemrelevanten Bereichen waren besonderen Belastungen ausgesetzt und müssen in einer Phase, in der es langsam wieder zur Normalität zurückgeht, die Chance haben, sich von diesen Anstrengungen wieder zu erholen.

Mein Ministerium steht wegen der Frage der Verlängerung der Verordnung in engem Austausch mit dem federführenden Bundesministerium für Arbeit und Soziales. Deshalb möchte ich Ihnen sehr für Ihre Rückmeldungen und Anregungen aus der Praxis danken, die in die weiteren Abstimmungen innerhalb der Bundesregierung einfließen werden.

Mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'K. Müller', written in a cursive style.